

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Postdienste e.V.

Adenauerallee 87

53113 Bonn,

vertreten durch ihren Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

andererseits

**wird folgender Tarifvertrag
geschlossen:**

Präambel

Im Interesse eines fairen Wettbewerbs sehen die Tarifvertragsparteien die Vereinbarung von Mindestlöhnen in dem Bereich Postdienste als notwendig an, um Wettbewerbsverzerrungen infolge Lohndumpings und sozialen Verwerfungen entgegen zu treten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Tarifvertrag gilt für die Branche Briefdienstleistungen. Dies sind alle Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die überwiegend gewerbs- oder geschäftsmäßig Briefsendungen für Dritte befördern.
- (3) Der Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer, die in Betrieben oder selbständigen Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 2 Briefsendungen befördern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Befördern ist das Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern von Briefsendungen.

Protokollnotiz zu Abs. 1:

Das Befördern umfasst die gesamte Wertschöpfungskette vom Absender bis zum Empfänger.

- (2) Briefsendungen sind adressierte schriftliche Mitteilungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1.000 Gramm beträgt.
- (3) Werden Briefsendungen in der Weise befördert, dass einzelne nachgewiesene Sendungen im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Beförderung auf dem Weg vom Absender zum Empfänger ständig begleitet werden und die Begleitperson die Möglichkeit hat, jederzeit auf die einzelne Sendung zuzugreifen und die erforderliche Disposition zu treffen, handelt es sich um Kuriersendungen.
- (4) Wiederkehrend erscheinende Druckschriften, wie Zeitungen und Zeitschriften, sind keine schriftlichen Mitteilungen in Sinne des Absatzes 2.

§ 3 Mindestlöhne

- (1) Der Brutto-Mindestlohn beträgt mit Wirkung vom 01.12.2007
 - a. In den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:
8,00 EUR je Stunde,
 - b. In den übrigen Bundesländern:
8,40 EUR je Stunde.

- (2) Der Brutto-Mindestlohn beträgt mit Wirkung vom 01.12.2007 abweichend von Absatz 1 für das Ausliefern von Briefsendungen im Sinne des § 2 Absatz 2 (Briefzusteller) unabhängig vom zeitlichen und/oder mengenmäßigen Anteil an der Gesamttätigkeit
 - a. In den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:
9,00 EUR je Stunde,
 - b. In den übrigen Bundesländern:
9,80 EUR je Stunde.

- (3) Der Brutto-Mindestlohn nach Absatz 1 beträgt mit Wirkung vom 01.01.2010 in allen Bundesländern 8,40 EUR je Stunde.

- (4) Der Brutto-Mindestlohn nach Absatz 2 beträgt mit Wirkung vom 01.01.2010 in allen Bundesländern 9,80 EUR je Stunde.

- (5) Ist die Zahlung eines Monatslohns vereinbart, so errechnet sich der Mindestlohn entsprechend den Absätzen 1 bis 4 nach der folgenden Formel:

arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit x 4,348 x Mindeststundenlohn

- (6) Auf den Mindestlohn nach den Absätzen 1 bis 5 können Urlaubs- und Weihnachtsgeldzahlungen angerechnet werden, die an den Arbeitnehmer ohne weitere Voraussetzungen allein aufgrund seiner Arbeitsleistung monatlich anteilig zum jeweiligen Fälligkeitsdatum des Mindestlohnes tatsächlich ausgezahlt werden und auf einer unwiderruflichen vertraglichen Zusage beruhen.

- (7) Der Mindestlohn nach den Absätzen 1 bis 6 kann nicht mit Zuschlägen verrechnet werden.

- (8) Höhere Entgeltansprüche aufgrund anderer Tarifverträge, betrieblicher oder einzelvertraglicher Vereinbarungen bleiben unberührt.

- (9) Der Anspruch auf den Mindestlohn nach den Absätzen 1 bis 5 wird spätestens zum 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den er zu zahlen ist.

§ 4

Lohn des Arbeitsortes, Lohn bei auswärtiger Beschäftigung

- (1) Es ist der für den tatsächlichen Arbeitsort maßgebliche Mindestlohn zu zahlen.
- (2) Auswärtig eingesetzte Arbeitnehmer behalten den Mindestlohn des Arbeitsortes, von welchem sie entsandt wurden, sofern dieser höher ist als der Mindestlohn des tatsächlichen Arbeitsortes.
- (3) Wird die Arbeitsleistung an einem Arbeitstag in mehreren Bundesländern erbracht (z. B. in der Auslieferung), ist dem Arbeitnehmer der jeweils höhere Mindestlohn für diesen Arbeitstag zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bezogen auf jeden Arbeitstag auch für Arbeitnehmer, die einen Monatslohn nach § 3 Absatz 5 erhalten. Besteht hiernach Anspruch auf den höheren Mindestlohn, ist für die an diesem Arbeitstag geleisteten Stunden der höhere Mindeststundenlohn zu zahlen.

§ 5

Allgemeinverbindlichkeit

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Abschluss des Tarifvertrages gemeinsam die nach dem Tarifvertragsgesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz erforderlichen Anträge zur Allgemeinverbindlicherklärung dieses Tarifvertrages zu stellen.

§ 6

In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30.04.2010, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Für den Fall, dass der Allgemeinverbindlichkeit nach dem Tarifvertragsgesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht bis zum 31.12.2007 entsprochen wird, besteht für die Tarifvertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht. In diesem Fall kann abweichend von Absatz 2 mit einer Frist von einer Woche zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden; dabei ist die Nachwirkung ausgeschlossen.